

4. Es kann nicht die Auslegung des Begriffs der Vollstreckung im Sinne von Art. 54 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen beeinflussen, dass ein Mitgliedstaat, in dem eine Person nach innerstaatlichem Recht rechtskräftig verurteilt worden ist, aufgrund des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten einen Europäischen Haftbefehl ausstellen kann, um diese Person zur Vollstreckung des Urteils festnehmen zu lassen.

(¹) ABl. C 257 vom 15.10.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 18. Juli 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Darmstadt) — Derin Ismail/Landkreis Darmstadt-Dieburg

(Rechtssache C-325/05) (¹)

(Assoziierung EWG-Türkei — Art. 59 des Zusatzprotokolls — Art. 6, 7 und 14 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziierungsrats — Recht auf freien Zugang zur Beschäftigung nach Art. 7 Satz 1 zweiter Gedankenstrich — Daraus abgeleitetes Aufenthaltsrecht — Türkischer Staatsangehöriger, der älter als 21 Jahre alt ist und von seinen Eltern keinen Unterhalt mehr erhält — Strafrechtliche Verurteilungen — Voraussetzungen für den Verlust erworbener Rechte — Vereinbarkeit mit dem Grundsatz, dass der Republik Türkei keine günstigere Behandlung gewährt werden darf als diejenige, die sich die Mitgliedstaaten untereinander einräumen)

(2007/C 235/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Darmstadt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ismail Derin

Beklagter: Landkreis Darmstadt-Dieburg

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Verwaltungsgericht Darmstadt — Auslegung von Art. 7 Abs. 1 zweiter Bindestrich des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei — Verlust des Aufenthaltsrechts infolge des Verlustes des Rechts auf freien Zugang zu jeder Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis — Türkischer Staatsangehöriger, der im Rahmen der Familienzusammenführung ins Inland eingereist ist, nunmehr das 21. Lebensjahr vollendet hat und von seinen Eltern keinen Unterhalt mehr erhält — Besonderer Ausweisungsschutz

Tenor

Ein türkischer Staatsangehöriger, der als Kind im Wege der Familienzusammenführung in einen Mitgliedstaat einreisen durfte und das Recht auf freien Zugang zu jeder von ihm gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis nach Art. 7 Satz 1 zweiter Gedankenstrich des Beschlusses Nr. 1/80 vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation, der von dem durch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei errichteten Assoziationsrat erlassen wurde, erworben hat, verliert das von diesem Recht auf freien Zugang abgeleitete Aufenthaltsrecht im Aufnahmemitgliedstaat nur in zwei Fallgruppen, nämlich

— in den Fällen des Art. 14 Abs. 1 dieses Beschlusses oder

— bei Verlassen des Aufnahmemitgliedstaats für einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe,

und zwar auch dann, wenn er älter als 21 Jahre ist, von seinen Eltern keinen Unterhalt mehr erhält, sondern im betreffenden Mitgliedstaat ein selbständiges Leben führt, und dem Arbeitsmarkt mehrere Jahre lang wegen der Verbüßung einer gegen ihn verhängten und nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von solcher Dauer nicht zur Verfügung gestanden hat. Eine solche Auslegung ist nicht mit den Anforderungen des Art. 59 des Zusatzprotokolls unvereinbar, das am 23. November 1970 in Brüssel unterzeichnet und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2760/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt wurde.

(¹) ABl. C 281 vom 12.11.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 18. Juli 2007 — Industrias Químicas del Vallés SA/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-326/05 P) (¹)

(Rechtsmittel — Nichtaufnahme von Metalaxyl in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG — Widerruf der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff — Verfälschung von Beweismitteln — Offensichtlicher Ermessensfehler)

(2007/C 235/08)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Industrias Químicas del Vallés SA (Prozessbevollmächtigte: C. Fernández Vicién, I. Moreno Tapia Rivas und J. Sabater Marotias, abogados)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: B. Doherty und S. Pardo Quintillán)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 28. Juni 2005 in der Rechtssache T-158/03 (Industrias Químicas del Vallés, S.A./Kommission), mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2003/308/EG der Kommission vom 2. Mai 2003 über die Nichtaufnahme von Metalaxyl in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und den Widerruf der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff (ABl. L 113, S. 8) abgewiesen hat

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Juni 2005, *Industrias Químicas del Vallés/Kommission (T-158/03)*, wird aufgehoben.
2. Die Entscheidung 2003/308/EG der Kommission vom 2. Mai 2003 über die Nichtaufnahme von Metalaxyl in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und den Widerruf der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff wird für nichtig erklärt.
3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und des Verfahrens im ersten Rechtszug, einschließlich der Kosten der Verfahren der einstweiligen Anordnung sowohl vor dem Gerichtshof als auch vor dem Gericht.

(¹) ABl. C 271 vom 29.10.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 18. Juli 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Cassatie [Belgien]) — Strafverfahren gegen Norma Kraaijenbrink

(Rechtssache C-367/05) (¹)

(Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen — Art. 54 — Grundsatz „ne bis in idem“ — Begriff „dieselbe Tat“ — Verschiedene Taten — Strafverfolgung in zwei Vertragsstaaten — Durch einen einheitlichen Vorsatz verbundene Taten)

(2007/C 235/09)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van Cassatie (Belgien)

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Norma Kraaijenbrink

Gegenstand

Ersuchen um Vorabentscheidung des Hof van Cassatie (Belgien) — Auslegung von Art. 54 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. 2000, L 239, S. 19) — Verbot der Doppelbestrafung — Verschiedene Taten, die durch einen einheitlichen Vorsatz verbunden sind und daher rechtlich eine Tat ergeben — Ähnlichkeit der Taten im Sinne von Art. 54 oder nicht — Nachträgliche Entdeckung der Verurteilung wegen anderer Taten in einem Mitgliedstaat, die zum selben Zeitpunkt begangen wurden wie die bestraften Taten und gemeinsam mit diesen Ausdruck ein und desselben Vorsatzes sind — Strafanspruch hinsichtlich dieser weiteren Taten — Berücksichtigung der im ersten Staat bereits ausgesprochenen Strafen

Tenor

Art. 54 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, das am 19. Juni 1990 in Schengen (Luxemburg) unterzeichnet worden ist, ist wie folgt auszulegen:

- Das maßgebende Kriterium für die Anwendung dieses Artikels ist das der Identität der materiellen Tat, verstanden als das Vorhandensein eines Komplexes unlösbar miteinander verbundener Tatsachen, unabhängig von der rechtlichen Qualifizierung dieser Tatsachen oder von dem geschützten rechtlichen Interesse;
- verschiedene Taten, die u. a. darin bestehen, dass jemand in einem Vertragsstaat aus dem Handel mit Betäubungsmitteln stammende Geldbeträge besitzt und Geldbeträge gleicher Herkunft in Wechselstuben, die in einem anderen Vertragsstaat liegen, in Umlauf bringt, sind nicht schon deshalb als „dieselbe Tat“ im Sinne von Art. 54 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen anzusehen, weil das zuständige nationale Gericht feststellt, dass diese Taten durch einen einheitlichen Vorsatz verbunden sind;
- es ist Sache dieses nationalen Gerichts, zu prüfen, ob der Grad der Identität und des Zusammenhangs aller zu vergleichenden tatsächlichen Umstände in Anbetracht des vorerwähnten maßgebenden Kriteriums den Schluss zulässt, dass es sich um „dieselbe Tat“ im Sinne von Art. 54 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen handelt.

(¹) ABl. C 48 vom 25.2.2007.